



Abwasserverband Region Baden Wettingen

Satzungen



Genehmigung durch Kanton, DVI:

rev. 1 vom **03.12.2020**
rev. 2 vom **25.10.2023**

Inkraftsetzung:

rev. 1 auf **01.01.2021**
rev. 2 auf **01.01.2024**

Datum:

rev. 1 vom 3.12.2020
rev. 2 vom 14.6.2023



Satzungen

ABW Abwasserverband Region Baden Wettingen

Die in diesen Satzungen verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz

¹Unter dem Namen «Abwasserverband Region Baden-Wettingen», nachstehend «Verband» genannt, besteht ein öffentlich-rechtlicher Gemeindeverband nach aargauischem Recht.

²Der Verband hat seinen Sitz in Baden (AG).

§ 2 Mitgliedschaft

¹Dem Verband gehören die Einwohnergemeinden Baden, Ennetbaden, Neuenhof, Obersiggenthal und Wettingen an.

²Der Verband kann weitere Gemeinden als Mitglieder aufnehmen. Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Änderung der Satzungen und der Genehmigung durch die zuständigen Organe des Kantons Aargau.

³Der Vorstand regelt die Eintrittsbedingungen.

§ 3 Zweck

¹Der Verband bezweckt die Sammlung und Reinigung der Abwässer der Verbandsgemeinden.

²Er betreibt und unterhält die Abwasserreinigungsanlage «ARA Laufäcker» in Baden sowie die im Eigentum des Verbands stehenden Leitungen und Aussenanlagen gemäss Anhang I.

³Bau, Unterhalt, Ausbau und Erweiterungen aller im Eigentum des Verbands gemäss Anhang I stehenden Anlagen und Leitungen richten sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Gewässerschutzes und der Gesetzgebung und fallen in die Kompetenz des Verbands.

⁴Der Verband kann weitere Aufgaben im Bereich der Abwasserreinigung- und Behandlung übernehmen, insbesondere im Mandatsverhältnis für andere öffentl.-rechtl. oder private Eigentümer von Abwasserreinigungsanlagen.

§ 4 Rechtsträger, Betriebspflicht

¹Der Verband ist Träger aller dinglichen und obligatorischen Rechte an den Verbandsanlagen.

²Er ist befugt, für Betrieb und Unterhalt seiner Anlagen Dritte zu beauftragen.

§ 5 Eigentumsverhältnisse

¹Die im Verzeichnis der Verbandsanlagen des ABW (Anhang I) aufgeführten Grundstücke, Anlagen und Anlageteile (nachstehend «Verbandsanlagen» genannt) stehen im Eigentum des Verbandes.

²Bau, Erneuerung und Unterhalt der Anschlusskanäle zu den Verbandsanlagen sind Sache der angeschlossenen Gemeinden. Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, dem Verband Zugang zu den kommunalen Abwasserdaten zu gewähren.

³Die Übernahme weiterer Abwasseranlagen, Anlageteile oder Kanäle, die sich innerhalb der Verbandsgemeinden befinden, liegt in der Kompetenz des Vorstands.

2 Organisation

§ 6 Organe

Organe des Verbands sind der Vorstand und die Kontrollstelle.

§ 7 Beschlussfassung durch Gemeinden

Die Verbandsgemeinden beschliessen gemäss ihren jeweiligen Gemeindeordnungen über:

- a) Änderung des Verbandszwecks
- b) Aufnahme von weiteren Verbandsmitgliedern
- c) Auflösung des Verbands

§ 8 Vorstand, Konstituierung, Einberufung, Entschädigung, Amtsdauer

¹Der Vorstand besteht aus je zwei Vertretern der Gemeinden Baden und Wettingen sowie aus je einem Vertreter der übrigen Verbandsgemeinden, welche durch deren Gemeinderäte auf deren Amtsdauer gewählt werden.

²Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt das Präsidium, das Vizepräsidium sowie das Aktuariat, die Rechnungsführung und die Geschäftsführung, sofern diese Aufgaben nicht Dritten übertragen werden.

³Das Präsidium beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Einladung muss mit Traktandenliste, schriftlich oder elektronisch, mindestens 10 Tage im Voraus an die Vorstandsmitglieder erfolgen.

⁴Die Vorstandsmitglieder beziehen zu Lasten des Verbands ein Sitzungsgeld. Besondere Aufgaben werden zusätzlich entsprechend dem Arbeitsaufwand entschädigt.

⁵Präsidium und Vizepräsidium beziehen zusätzlich zum Sitzungsgeld eine alljährlich entsprechend dem Arbeitsaufwand festzusetzende Pauschalentschädigung.

⁶Bis zur Neu- oder Wiederwahl amtieren die bisherigen Vorstandsmitglieder weiter.

§ 9 Geschäftsordnung Vorstand

¹Der Vorstand ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn eine Sitzung ordnungsgemäss einberufen worden ist und eine Mehrheit anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit dem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefällt. Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

²Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 10 Aufgaben Vorstand

¹Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die in den Kompetenzbereich des Verbands fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind.

²Ihm stehen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) Beschlussfassung über das Budget und die Gebühren sowie Genehmigung der Jahresrechnung, der Kreditabrechnungen und der Mehrjahresfinanzplanung,
- b) Erwerb, Veräusserung, Abtretung und Abtausch von Grundstücken und Rechten,
- c) Beschlussfassung über Investitionen und Beschaffung der erforderlichen finanziellen Mittel,
- d) Festlegung der Berechnungsgrundlage für die Gemeindebeiträge (Anhang III), Erlass und Änderung des Organisations- und Geschäftsführungsreglements, nachstehend «OGR» genannt, von allfällig weiteren Reglementen und von Betriebsvorschriften sowie Erstellen von Pflichtenheften und Leistungsbeschrieben,
- e) Erstellen und Führen eines Massnahmenkatalogs zur Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften und des Gewässerschutzes,
- f) Vergabe von Aufträgen sowie Arbeiten und Lieferungen unter Beachtung der Submissionsvorschriften,
- g) Anstellung des Personals und Festlegung der Anstellungsbedingungen,
- h) Abschluss von Entsorgungsverträgen,
- i) Vertretung des Verbands nach aussen, in Rechtsstreitigkeiten und Prozessen jeder Art.
- j) Wahl der Mitglieder der ständigen technischen Kommission und deren Präsidiums zur Vorbereitung und für den Vollzug der technischen Geschäfte betreffend Bau und Betrieb der Verbandsanlagen,
- k) Festlegung der Haftungsquoten gemäss § 23 Abs. 2 nachstehend.

³Der Vorstand kann zu seiner Entlastung sowie zur Übernahme spezieller Aufgaben Kommissionen, Fachausschüsse oder Fachleute einsetzen.

§ 11 Vertretungsrecht

¹Der Verband verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift. Zeichnungsberechtigt sind das Präsidium und das Vizepräsidium untereinander oder zusammen mit dem Aktuariat, der Rechnungsführung oder der Geschäftsführung, je nach gewählter Organisationsform.

²Der Vorstand kann bei Bedarf das Zeichnungsrecht erweitern.

§ 12 Geschäftsführung und Betriebsleitung

¹Der Verband setzt zur Vorbereitung und für den Vollzug seiner Geschäfte und Aufgaben eine Geschäftsführung ein. Der Aufgabenbereich wird vom Vorstand im OGR umschrieben.

²Die Betriebsleitung ist verantwortlich für den gesamten Betrieb der Verbandsanlagen, der Anlagen, die vom Verband im Mandatsverhältnis betrieben werden und der ihr anvertrauten weiteren Anlagen und sorgt für die fachgemässe Instruktion des ihr unterstellten Personals. Sie nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

³Betriebsleitung, Sekretariat und Rechnungsführung können in diesem Mandat zusammengefasst, oder auch extern im Mandatsverhältnis gestützt auf separate Verträge vergeben werden. Der Vorstand entscheidet darüber.

§ 13 Rechnungsführung

Die mit der Rechnungsführung beauftragte Stelle führt die Verbandsrechnung nach den Vorgaben des kantonalen Rechts.

§ 14 Kontrollstelle und Aufgaben

¹Die Kontrollstelle besteht aus einer Revisionsfirma gemäss § 3b Abs. 2 Gemeindegesez. Sie wird auf Antrag des Vorstandes durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden gewählt.

²Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen des Verbands und erstattet dem Vorstand und über ihren Befund einen schriftlichen Bericht.

³Der Vorstand kann der Kontrollstelle zusätzliche Aufträge erteilen.

3 Stimmberechtigte

§ 15 Referendumsrecht

¹Beschlüsse des Vorstandes werden der Volksabstimmung unterbreitet, wenn

- a) 5 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen.
- b) die Gemeinderäte von mindestens einem Viertel der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen.
- c) der Vorstand dies beschliesst.

²Folgende Beschlüsse unterliegen dem fakultativen Referendum:

- a) Budget und Rechnung
- b) Verpflichtungskredite
- c) Erlass und Änderung von Reglementen
- d) Satzungsänderungen

³Beschlüsse des Verbandes werden auf der Internetseite des Verbands publiziert.

§ 16 Auskunfts- und Antragsrecht

¹Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

²Jeder Gemeinderat der Verbandsgemeinden sowie 5 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können verlangen, dass ein den Verband betreffendes Geschäft behandelt wird. Eine Vertretung der Antragstellenden kann zu den Sitzungen eingeladen werden.

4 Betrieb der Verbandsanlagen

§ 17 Grundsätze

¹Die Anlagen des Verbands sind fach- und vorschriftsgemäss zu betreiben und zu unterhalten.

²Die Regenbecken und Abwasserpumpwerke der angeschlossenen Verbandsgemeinden und die darin enthaltenen technischen Einrichtungen und Geräte können durch das Betriebspersonal betrieben, gewartet und unterhalten werden.

§ 18 Pflichten der Verbandsgemeinden

¹Die Verbandsgemeinden halten ihre Kanalnetze und Anlagen dauernd in fachgemäsem Zustand und beheben Störungen, die den Betrieb der Verbandsanlagen beeinträchtigen können.

²Die Verbandsgemeinden haben dem Vorstand auf Anfrage hin Auskünfte über bestehende Abwasseranlagen zu erteilen.

³Bei neuen den Abwasserverband betreffenden Bauvorhaben ist der Abwasserverband in die Projektplanung einzubeziehen. Vom Vorstand auferlegte Bedingungen und Auflagen sind von den Gemeinden in die Baubewilligung oder in die Kanalisationsanschlussbewilligung aufzunehmen.

§ 19 Private Direktanschlüsse

Für private Direktanschlüsse an die Verbandsanlagen gilt sinngemäss das Kanalisationsreglement der betreffenden Gemeinde. Die reglementarischen Gebühren werden von den Gemeinden erhoben und fallen ihnen zu.

5 Finanzierung

§ 20 Beschaffung der finanziellen Mittel

Der Verband beschafft sich die für die Erfüllung seiner Aufgabe notwendigen Mittel selbst und führt eine eigene Rechnung sowie eine Termin- und Mehrjahresfinanzplanung.

§ 21 Verbandsrechnung

¹Die Rechnung des Verbandes ist mittel- bis langfristig kostendeckend zu führen.

²Die Abschreibungssätze richten sich nach dem kantonalen Recht.

³Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

⁴Der Vorstand kann die Bildung von Rückstellungen beschliessen für die Finanzierung von Investitionsvorhaben gemäss Mehrjahresfinanzplanung.

§ 22 Verteilschlüssel

¹Die Betriebs- und Verwaltungs- wie auch die Finanzierungskosten werden auf die Verbandsgemeinden grundsätzlich verursachergerecht verteilt.

²Zur Deckung dieser Gesamtkosten haben die Gemeinden Gebühren nach Massgabe der von ihnen zugeleiteten Abwassermengen zu bezahlen. Die notwendige Gebührenhöhe wird aufgrund einer Mehrjahresfinanzplanung vom Vorstand festgelegt.

³Die jährlich zugeleitete Abwassermenge wird auf Grund des Frischwasserverbrauchs bestimmt. Einzelheiten der Berechnung und Ausnahmeregelungen sind im Anhang III festgehalten.

⁴Dem Verband steht das Kontrollrecht bezüglich der deklarierten Wassermengen zu.

⁵Die Kosten des Betriebs, der Wartung und des Unterhalts der Regenbecken und Pumpwerke, die nicht als Verbandsanlagen definiert sind, werden gemäss einer separaten Vereinbarung mit den betreffenden Gemeinden durch diese getragen.

⁶Sonderleistungen des Verbandes für einzelne Gemeinden werden diesen belastet.

6 Schlussbestimmungen

§ 23 Verbindlichkeiten des Verbands und Haftungsquote

¹Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet vorab das Verbandsvermögen. In zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden solidarisch, unter sich jedoch anteilmässig nach ihren Haftungsquoten.

²Die Haftungsquote einer Gemeinde entspricht dem Verhältnis ihres anrechenbaren Frischwasserverbrauchs zum Frischwasserverbrauch aller angeschlossenen Gemeinden bzw. Gemeindeanteile.

³Die Haftungsquote wird jeweils auf Beginn einer Amtsperiode vom Vorstand neu festgelegt.

§ 24 Haftung und Versicherung

¹Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder durch seine Handlungen oder Unterlassungen infolge Missachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der vorliegenden Satzungen Schäden an den Verbandsanlagen verursacht, haftet für den dadurch entstandenen Schaden.

²Zur Abdeckung seiner Haftung versichert sich der Verband in ausreichendem Umfang gegen die üblichen Risiken seiner Anlagen und deren Betrieb.

§ 25 Aufsicht, Beschwerde

¹Die Anlagen unterstehen der technischen Oberaufsicht der Abteilung für Umwelt des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt (BVU). Im Übrigen untersteht der Verband der Staatsaufsicht nach den Vorschriften über die Gemeindegesetzgebung.

²Gegen Beschlüsse des Vorstands kann gemäss § 105 Gemeindegesetz Beschwerde geführt werden.

³Das eidgenössische und das kantonale Recht bleiben vorbehalten.

§ 26 Austritt

¹Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

²Die austretende Verbandsgemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen. Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbands oder diesem gegenüber bleibt bestehen.

§ 27 Auflösung

¹Die Auflösung des Verbands bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrats.

²Der Vorstand führt mit allfälliger Unterstützung durch den Kanton und unter Vorbehalt von § 82 Abs. 3 Gemeindegesetz die Liquidation durch.

§ 28 Satzungsänderungen

¹Über Satzungsänderungen entscheidet unter Vorbehalt von § 7 und § 15 Abs. 2 lit. d) der Vorstand.

²Sie bedürfen zudem der Genehmigung durch die zuständigen Organe des Kantons Aargau.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzungen treten nach erfolgter Genehmigung durch die Abgeordnetenversammlung und mit der Genehmigung durch die zuständigen Organe des Kantons per 1.1.2021 in Kraft. Die Satzungsänderung rev. 2 tritt am 1.1.2024 in Kraft.

Beschlossen durch die Abgeordnetenversammlung in Turgi, am: 1.September 2020

Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau, Aarau, den 3.Dezember 2020

Genehmigung der Satzungsänderung rev.2 durch den Vorstand des Abwasserverbandes am 14. Juni 2023

Genehmigung der Satzungsänderung rev.2 durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau, Aarau, den 25. Oktober 2023

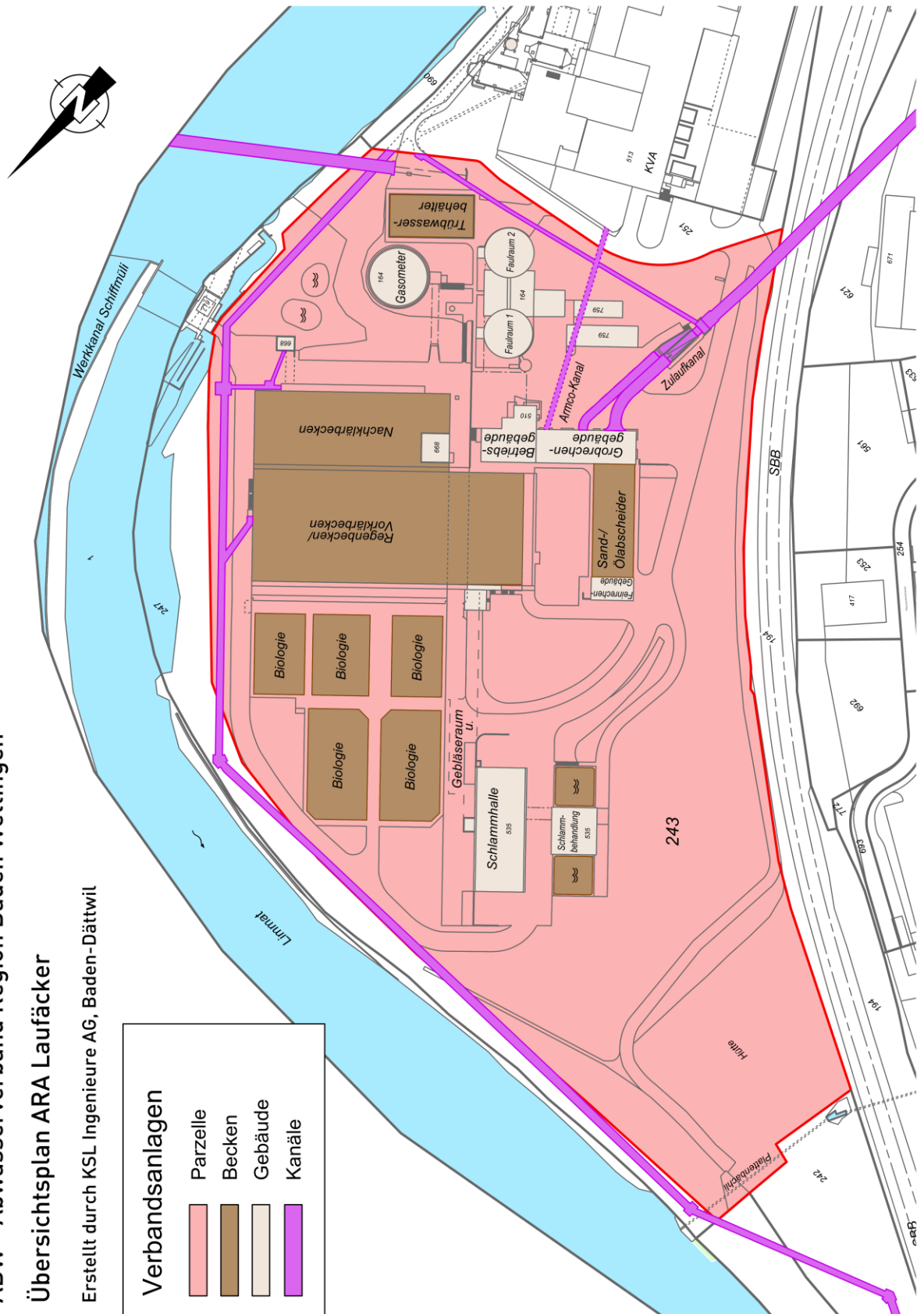
Anhang I Verzeichnis der Verbandsanlagen des ABW

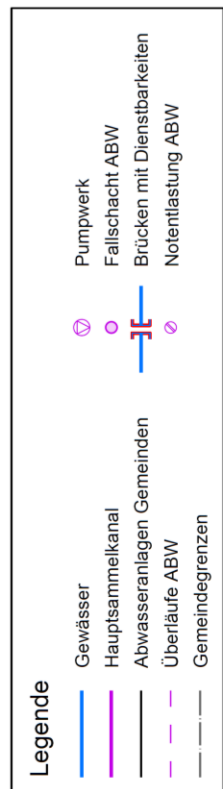
1. Die Zuleitungskanäle
 - von der Regenentlassung bei der Holzbrücke Kloster Wettingen und
 - vom Gebiet Wil (Baden) bis in die
Abwasserreinigungsanlage Laufäcker, Baden
 - Fallschacht Bahnhof (Wettingen)
 - Fallschacht Schlachthof (Wettingen)
 - Fallschacht Sitten (Baden)
 - Fensterstollen Wettingen
 - Fensterstollen Brisgi (Baden, Kappelerhof)
2. Die Schmutzwasserpumpwerke (PW)
 - PW-Wettingen
 - PW-Damsau (Webermühle, Neuenhof)
 - PW-Landvogteischloss (Baden)
 - PW-Merciersteg (Ennetbaden)
3. Die Zuleitung über die Limmat
 - Holzbrücke Wettingen (Kloster)
 - Steg Webermühle in Neuenhof
 - Stauwehr Aue
 - Holzbrücke Baden (Landvogteischloss)
 - Merciersteg (Ennetbaden)
 - Stauwehr Kappelerhof (Obersiggenthal)
 - Steg Hardboden (Kirchdorf, Obersiggenthal)
4. Die Abwasserreinigungsanlage mit Umgelände und weiteren Werkanlagen in den Laufäckern, Baden.
5. Ablaufleitung bis in die Limmat unterhalb KW-Schiffmühle

Anhang II Übersichtspläne der Verbandsanlagen

ABW - Abwasserverband Region Baden Wettingen Übersichtsplan ARA Laufäcker

Erstellt durch KSL Ingenieure AG, Baden-Dättwil





Erstellt durch KSL Ingenieure AG, Baden-Dättwil

Anhang III Berechnung der Gemeindebeiträge

Die Gesamtkosten des Verbandes werden auf die angeschlossenen Gemeinden grundsätzlich nach Massgabe der von ihnen zugeleiteten Abwassermengen verteilt. Die jährlich zugeleitete Abwassermenge wird auf Grund des anrechenbaren Frischwasserverbrauches bestimmt. Dieser wird zweckmässigerweise der Wasserbeschaffung gleichgesetzt. Verbrauchsmengen, die nachweislich der Kanalisation nicht zufließen, können, sofern sie den nachstehenden Bedingungen entsprechen, in Abzug gebracht werden. Für das Gebiet Wil in Baden, wird die entsprechende Frischwassermenge der verkauften Wassermenge, die der Kanalisation zugeleitete wird, gleichgesetzt.

Abzüge für nicht der Kanalisation zufließende Wassermengen können nur geltend gemacht werden, wenn sie durch Wasseruhren gemessen werden. Dies betrifft alle Verbraucher wie Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Gewerbe, öffentliche Anlagen usw. Als einzige Ausnahme von dieser Regel gelten öffentliche Brunnen, deren Wasser nicht der Kanalisation zugeführt wird. Die Abzüge müssen detailliert (einzeln) ausgewiesen werden.

Wasser für private Bewässerungen, Bauzwecke und Netzverluste sind nicht abzugsberechtigt.

Die direkt dem Vorfluter zugeführten Abwasser aus Bädern können in Abzug gebracht werden, sofern die Mengen mit Wasseruhren gemessen oder aus solchen Messungen berechnet werden können. Die Wassermenge der jährlichen Leerungen können ebenfalls in Abzug gebracht werden, sofern sie analog der obigen Beschreibung bestimmt werden.